

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Moschendorf vom 18.3.2022 über Pflichten der Besitzer oder Verwahrer von Hunden

Der Gemeinderat der Gemeinde Moschendorf hat in seiner Sitzung vom 18.3.2022 aufgrund des § 20 des Bgl. Landes-Sicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 30/2019 i. d. g. F, zur Vermeidung von Gefährdungen oder unzumutbarer Belästigung anderer Personen nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass die Hunde Verkehrsteilnehmer und andere Personen nicht gefährden oder behindern und keine Geh- und Freizeitflächen (Gehsteige, Gehwege, Radwege), öffentliche Grünanlagen und Plätze (wie z.B. Kirche, Kindergarten, Volksschule, Friedhof, Sportplatz), Kinderspielplätze, ähnlich frequentierte Stellen und private, nicht eingefriedete Grundstücke verunreinigen. Sie sind verpflichtet, derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 2

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Moschendorf sind Hunde an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen.

§ 3

Ausgenommen von solchen Anordnungen sind Hunde während des Einsatzes für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens.

§ 4

Auf öffentlichen Kinderspielplätzen, auf Spielflächen des Kindergartens und der Volksschule dürfen sich Hunde nicht aufhalten.

§ 5

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

§ 6

Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Ing. Thomas Behm



Angeschlagen am 21. 3. 2022
Abgenommen am